

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Emil Sänze, Dr. Rainer Podeswa  
und Dr. Christina Baum AfD**

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung**

### **„Fridays for Future“ („FFF“) und deren Verhältnis zu demokratisch gewählten Gremien in Baden-Württemberg**

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Erkenntnisse hat (vgl. „Der Tagesspiegel“ am 5. Februar 2020 unter der Schlagzeile „Was die MLPD bei Fridays For Future“ treibt“) sie betreffend eine mögliche Unterwanderung oder Instrumentalisierung der Bewegung „Fridays for Future“ durch politische Extremisten seit den öffentlichen Auftritten der Bewegung in Baden-Württemberg 2018 und bis heute?
2. Welche Erkenntnisse hat sie – im Hinblick auf die folgenden Fragen 3 bis 9 betreffend die augenscheinliche Autorität der Bewegung „FFF“ gegenüber demokratisch gewählten, repräsentativen Gremien und der künftig möglicherweise institutionalisierten Mitsprache von „FFF“ bei Entscheidungen demokratisch gewählter, repräsentativer Gremien – über eine mögliche (z. B. personelle, finanzielle oder institutionelle) Verbindung oder Verflechtung von „FFF“ mit Interessengruppen (wie Stiftungen, Parteien, sogenannten „Denkfabriken“ und ähnlichen Einrichtungen), die keine demokratisch legitimierte Vertretung der Bevölkerung darstellen?
3. Welche in welchen rechtlich bindenden Dokumenten ausgeführten formalen (z. B. Vereinsstatus, berufsständische Interessenvertretung) und rechtlichen Voraussetzungen bestehen in Baden-Württemberg für jeweils welche Akteure, um bestimmten gesellschaftlichen Gruppierungen, die ihrerseits keinen eigenen demokratisch-repräsentativen Auftrag geltend machen können, einen Beraterstatus (z. B. als Beirat oder Projektgruppe) bei demokratisch-repräsentativ gewählten Vertretungsgremien (z. B. Kreistage, Gemeinderäte, Landesparlament) oder Exekutiveinrichtungen (z. B. Landratsämtern, Stadtverwaltungen, Regierungspräsidien, Landesregierung) einzuräumen?

4. Welche Nachweise betreffend die fachliche Kompetenz für Beratungsleistungen werden für eine Tätigkeit im Rahmen der in Frage 3 angesprochenen Beiräte oder Projektgruppen in welchen rechtlich bindenden Dokumenten gefordert, damit eine interessierte gesellschaftliche Gruppierung einen Beraterstatus, z. B. als Beirat oder Projektgruppe ausüben kann?
5. Auf welcher rechtlichen Grundlage kann die Kooptation von gesellschaftlichen Gruppierungen mit Interessenvertretungsanspruch in Beiräte oder Projektgruppen im Sinne der Frage 3 in Baden-Württemberg grundsätzlich stattfinden bzw. wann darf sie nicht stattfinden?
6. Welche Voraussetzungen und damit verbundenen Nachweise betreffend die Repräsentativität und gesellschaftliche Relevanz der von einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppierung vertretenen Interessen und Forderungen werden in welchen rechtlich bindenden Dokumenten von dieser Gruppierung für eine Mitwirkung im Rahmen der in Frage 3 angesprochenen Beiräte oder Projektgruppen bei demokratisch gewählten, repräsentativen Gremien bzw. Exekutiv-einrichtungen gefordert, damit eine solche gesellschaftliche Gruppierung einen Beraterstatus, z. B. als Beirat oder Projektgruppe ausüben kann?
7. Wie bewertet sie die Qualifikation von gesellschaftlichen Gruppierungen mit Interessenvertretungsanspruch, die als Interessenvertretung gegebenenfalls weder demokratische Legitimation bzw. glaubhafte Repräsentativität, noch formale fachliche Qualifikation, noch einen entsprechenden satzungsmäßigen Vereinszweck nachweisen können für eine Beratungsfunktion in Form von Beiräten oder Projektgruppen im Sinne der Frage 3 bei demokratisch-repräsentativ gewählten Vertretungsgremien oder Exekutiveinrichtungen?
8. Welche baden-württembergischen Vertretungsgremien (z. B. Gemeinderäte, Kreistage) bzw. Exekutiveinrichtungen haben mit jeweils welcher rechtlich relevanten veröffentlichten Begründung Kooperationen mit der mit keiner demokratisch-repräsentativen Legitimität ausgestatteten gesellschaftlichen Gruppierung „FFF“ im Sinne von Frage 3 bereits beschlossen bzw. verwirklicht?
9. Welche anderen gesellschaftlichen Gruppierungen, die keine demokratische Repräsentativität geltend machen können, sind ihres Wissens in einer mit den Auftritten von „FFF“ in Pforzheim vergleichbaren Form seit Mitte 2015 und bis heute mit jeweils welchem Ergebnis (z. B. befürwortende oder negierende Ratsbeschlüsse) an Gemeinderäte oder Kreistage mit Forderungen herantreten, sie in Form von Beratergremien oder Projektgruppen institutionell an Entscheidungen zu beteiligen und dabei ihren Interessen Priorität einzuräumen?
10. Welchen Status hat „FFF“ nach dem Vereinsrecht inne?

12.02.2020

Sänze, Dr. Podeswa, Dr. Baum AfD

#### Begründung

Am 10. Februar 2020 berichtete „PZ-news.de“ unter der Überschrift „Kommunalpolitik will sich enger mit Fridays for Future vernetzen“ über ein Treffen von (Zitat:) „Spitzen der Stadt- und Kreisverwaltung“, also Oberbürgermeister und Landrat samt den Fraktionsvorsitzenden des Stadtrates bzw. Kreistags von Pforzheim bzw. des Enzkreises mit „FFF“-Aktivisten. Dort wurden nochmals die Forderungen Letzterer vorgelegt. Zitat PZ: „Eine weitere Zusammenarbeit soll folgen. So werde man laut [Landrat] R. prüfen, ob eine Kooperation in einer Art Beirat oder Projektgruppe mit Fridays for Future möglich sei. So sollen die Klima-Aktivisten, zu deren Kern zehn Organisatoren in der Region gehören, bei relevanten Themen

gehört werden“. Mit expliziten Forderungen (nicht etwa Gesprächsangeboten) hatte die Pforzheimer „FFF“-Gruppe den Kreistag Ende 2019 konfrontiert und zunächst das Recht verlangt, diese im Plenum des Kreistags zu erläutern. Unter anderem wird von den „FFF“-Vertretern die Forderung erhoben „Klimaschutz muss Priorität haben“ – dies läuft nach Ansicht der Fragesteller auf den Pauschalanspruch einer demokratisch nicht legitimierten Gruppierung hinaus, demokratischen Gremien Entscheidungen zu diktieren und sich ohne demokratische Legitimität als Mitentscheider in Beiräten etc. zu institutionalisieren. Ein solches Anspruchskonstrukt scheint den Fragestellern umso weniger hinnehmbar, als nicht klar ist, welche organisierten Interessengruppen (z. B. Stiftungen, Parteien, „Denkfabriken“) auf „FFF“ Einfluss ausüben und gegebenenfalls ohne eigene demokratische Legitimität demokratisch gewählte Gremien unter Druck zu setzen vermögen. Laut „Der Tagesspiegel“ vom 5. Februar 2020 sucht auch die Partei MLPD die Nähe zu der Bewegung „Fridays for Future“ und zeigt bei deren Auftritten ihre Fahnen (wie auch bei den Stuttgarter Montagsdemonstrationen). Die Bewegung „Fridays for Future“ erhebt Anspruch auf die Vertretung der Interessen künftiger Generationen, hat aber keinerlei demokratisches Mandat.

#### Antwort

Mit Schreiben vom 11. März 2020 Nr. 2-0141.5/16/7749 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Ministerium für Soziales und Integration, dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

*1. Welche Erkenntnisse hat (vgl. „Der Tagesspiegel“ am 5. Februar 2020 unter der Schlagzeile „Was die MLPD bei Fridays For Future“ treibt“) sie betreffend eine mögliche Unterwanderung oder Instrumentalisierung der Bewegung „Fridays for Future“ durch politische Extremisten seit den öffentlichen Auftritten der Bewegung in Baden-Württemberg 2018 und bis heute?*

Zu 1.:

Aus dem Bereich des Verfassungsschutzes liegen folgende Erkenntnisse vor:

Die „Fridays for Future“-Bewegung (FfF) ist kein Beobachtungsobjekt des Landesamts für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV).

Jedoch konnte das LfV im Rahmen der Beobachtung extremistischer Bestrebungen Versuche der Einflussnahme linksextremistischer Gruppen auf FfF-Demonstrationen feststellen. Beispielsweise waren bei „Linksjugend [solid]“, aber auch bei der „Sozialistischen Deutschen Arbeiterjugend“ (SDAJ) Ambitionen wahrzunehmen, innerhalb von FfF Fuß zu fassen und dabei eigene Inhalte zu transportieren. Vereinzelt kam man mit Schülerinnen und Schülern ins Gespräch und konnte dabei die Sichtweise der SDAJ zu der Thematik transportieren. Angehörige der linksextremistischen Szene primär von Stuttgart, Freiburg, Mannheim und Heilbronn waren ebenfalls und vor allem mit der Begründung, Klimarettung sei nur durch die Abschaffung des Kapitalismus möglich, bemüht, sich in Demonstrationen lokaler FfF-Gruppen einzureihen.

Darüber hinaus warb die „Interventionistische Linke“ Rhein-Neckar unter anderem für Aktionen der erstmals im Jahr 2014 in Erscheinung getretenen, linksextremistisch beeinflussten Kampagne „Ende Gelände“ und konnte in dieser Hinsicht kurzzeitig auch Solidarisierungseffekte von FfF Mannheim mit „Ende Gelände“ erzielen.

Eine erfolgreiche dauerhafte linksextremistische Beeinflussung, Prägung oder gar Unterwanderung von FfF war in Baden-Württemberg bisher in keinem Fall fest-

zustellen. Besonders deutlich wurde die Abgrenzung der FfF-Organisatoren gegenüber der verbal aggressiv für die eigene Sache Werbung betreibenden „Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands“ (MLPD), deren Anhänger man aufforderte, bei Demonstrationen von FfF das Zeigen von MLPD-Fahnen zu unterlassen und auch keine Flugblätter mehr zu verteilen.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zum Antrag der Abg. Daniel Rottmann u. a. AfD, Landtagsdrucksache 16/6444, verwiesen.

Im Bereich der Polizei bestehen keine weiterreichenden Informationen. Dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg liegen keine über die in der Stellungnahme der Landesregierung zum o. g. Antrag, Landtagsdrucksache 16/6444, hinausgehenden Erkenntnisse vor.

*2. Welche Erkenntnisse hat sie – im Hinblick auf die folgenden Fragen 3 bis 9 betreffend die augenscheinliche Autorität der Bewegung „FFF“ gegenüber demokratisch gewählten, repräsentativen Gremien und der künftig möglicherweise institutionalisierten Mitsprache von „FFF“ bei Entscheidungen demokratisch gewählter, repräsentativer Gremien – über eine mögliche (z. B. personelle, finanzielle oder institutionelle) Verbindung oder Verflechtung von „FFF“ mit Interessengruppen (wie Stiftungen, Parteien, sogenannten „Denkfabriken“ und ähnlichen Einrichtungen), die keine demokratisch legitimierte Vertretung der Bevölkerung darstellen?*

Zu 2.:

Über die Ausführungen zu Frage 1 hinaus liegen der Landesregierung dazu keine Erkenntnisse vor.

*3. Welche in welchen rechtlich bindenden Dokumenten ausgeführten formalen (z. B. Vereinsstatus, berufsständische Interessenvertretung) und rechtlichen Voraussetzungen bestehen in Baden-Württemberg für jeweils welche Akteure, um bestimmten gesellschaftlichen Gruppierungen, die ihrerseits keinen eigenen demokratisch-repräsentativen Auftrag geltend machen können, einen Beraterstatus (z. B. als Beirat oder Projektgruppe) bei demokratisch-repräsentativ gewählten Vertretungsgremien (z. B. Kreistage, Gemeinderäte, Landesparlament) oder Exekutiveinrichtungen (z. B. Landratsämtern, Stadtverwaltungen, Regierungspräsidien, Landesregierung) einzuräumen?*

Zu 3.:

Allgemeine formale und gesetzliche Festlegungen zu den Voraussetzungen für die Einräumung eines „Beraterstatus“ in „rechtlich bindenden Dokumenten“ in der beschriebenen Form sind der Landesregierung nicht bekannt.

Für die kommunale Ebene gilt Folgendes:

Aus der Selbstverwaltungsgarantie nach Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes sowie Artikel 71 Absatz 1 Satz 1 der Landesverfassung Baden-Württemberg folgt, dass Gemeinden und Landkreise aufgrund ihrer kommunalen Organisationshoheit Beratungsgremien einrichten können. Allerdings gibt es für Gemeinderäte und Kreistage keine Vorgaben etwa in der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder in der Landkreisordnung Baden-Württemberg für die Einrichtung von Beiräten oder von Projektgruppen in der genannten Form. Darüber hinaus können in die Ausschüsse des Gemeinderats nach §§ 40 Absatz 1 Satz 4, § 41 Absatz 1 Satz 3 GemO sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden. Diese können allerdings (auch in beschließenden Ausschüssen) lediglich beratend mitwirken.

4. Welche Nachweise betreffend die fachliche Kompetenz für Beratungsleistungen werden für eine Tätigkeit im Rahmen der in Frage 3 angesprochenen Beiräte oder Projektgruppen in welchen rechtlich bindenden Dokumenten gefordert, damit eine interessierte gesellschaftliche Gruppierung einen Beraterstatus, z. B. als Beirat oder Projektgruppe ausüben kann?
5. Auf welcher rechtlichen Grundlage kann die Kooptation von gesellschaftlichen Gruppierungen mit Interessenvertretungsanspruch in Beiräte oder Projektgruppen im Sinne der Frage 3 in Baden-Württemberg grundsätzlich stattfinden bzw. wann darf sie nicht stattfinden?
6. Welche Voraussetzungen und damit verbundenen Nachweise betreffend die Repräsentativität und gesellschaftliche Relevanz der von einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppierung vertretenen Interessen und Forderungen werden in welchen rechtlich bindenden Dokumenten von dieser Gruppierung für eine Mitwirkung im Rahmen der in Frage 3 angesprochenen Beiräte oder Projektgruppen bei demokratisch gewählten, repräsentativen Gremien bzw. Exekutiveinrichtungen gefordert, damit eine solche gesellschaftliche Gruppierung einen Beraterstatus, z. B. als Beirat oder Projektgruppe ausüben kann?
7. Wie bewertet sie die Qualifikation von gesellschaftlichen Gruppierungen mit Interessenvertretungsanspruch, die als Interessenvertretung gegebenenfalls weder demokratische Legitimation bzw. glaubhafte Repräsentativität, noch formale fachliche Qualifikation, noch einen entsprechenden satzungsmäßigen Vereinszweck nachweisen können für eine Beratungsfunktion in Form von Beiräten oder Projektgruppen im Sinne der Frage 3 bei demokratisch-repräsentativ gewählten Vertretungsgremien oder Exekutiveinrichtungen?

Zu 4. bis 7.:

Bezüglich der „Kooperation“ bzw. Einbindung entsprechend der Darstellung in der Antwort zu Frage 3 obliegt es auf kommunaler Ebene den Gemeinderäten und Kreisräten selbst, zu entscheiden, wie sie die Qualifikation von Beiratsmitgliedern oder sonstigen sachkundigen Einwohnern bewerten und inwieweit sie etwa die vorhandenen Fach- oder Ortskenntnisse in Anspruch nehmen und in ihre Beratungen und Entscheidungen einbeziehen.

8. Welche baden-württembergischen Vertretungsgremien (z. B. Gemeinderäte, Kreistage) bzw. Exekutiveinrichtungen haben mit jeweils welcher rechtlich relevanten veröffentlichten Begründung Kooperationen mit der mit keiner demokratisch-repräsentativen Legitimität ausgestatteten gesellschaftlichen Gruppierung „FFF“ im Sinne von Frage 3 bereits beschlossen bzw. verwirklicht?

Zu 8.:

Eine Abfrage bei den Regierungspräsidien hat ergeben, dass ein Fall bekannt ist, in dem ein Gemeinderat von der oben beschriebenen Möglichkeit, Zugehörige der FfF-Bewegung als sachkundige Einwohner ohne Stimmrecht in einen Ausschuss zu berufen, Gebrauch gemacht hat. In einem weiteren Fall hatte ein Regierungspräsidium Kenntnis von informellen Gesprächen einer Stadtverwaltung mit Aktivisten von FfF. Eine Anzeige oder Begründung ist gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung nicht erforderlich.

9. Welche anderen gesellschaftlichen Gruppierungen, die keine demokratische Repräsentativität geltend machen können, sind ihres Wissens in einer mit den Auftritten von „FFF“ in Pforzheim vergleichbaren Form seit Mitte 2015 und bis heute mit jeweils welchem Ergebnis (z. B. befürwortende oder negierende Ratsbeschlüsse) an Gemeinderäte oder Kreistage mit Forderungen herangetreten, sie in Form von Beratergremien oder Projektgruppen institutionell an Entscheidungen zu beteiligen und dabei ihren Interessen Priorität einzuräumen?

Zu 9.:

Dazu liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Auf die obigen Ausführungen zur kommunalen Selbstverwaltung wird verwiesen.

10. Welchen Status hat „FFF“ nach dem Vereinsrecht inne?

Zu 10.:

Dem Ministerium der Justiz und für Europa sind – auch nach Einsicht in das Vereinsregister – keine Vereine in Baden-Württemberg bekannt, die „Fridays for Future“ als Namen oder Namensbestandteil führen. Bei den eingetragenen Vereinen in Baden-Württemberg, die die Abkürzung „FFF“ als Namensbestandteil führen, ergibt sich aus dem vollen Namen jeweils, dass die Abkürzung dort eine andere Bedeutung hat.

Denkbar ist allerdings, dass einzelne Anhänger von „Fridays for Future“ sich in nicht eingetragenen Vereinen organisiert haben. Zur Gründung eines nicht eingetragenen Vereins genügt es, wenn eine größere Anzahl von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes eine auf Dauer angelegte Verbindung eingeht, die nach ihrer Satzung körperschaftlich organisiert ist, einen Gesamtnamen führt und auf einen wechselnden Mitgliederbestand angelegt ist. Da eine Eintragung ins Vereinsregister gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, liegen dem Ministerium der Justiz und für Europa keine Informationen dazu vor, ob und, wenn ja, in welchem Umfang Anhänger von „Fridays for Future“ von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration